

Entwurf

eines Gesetzes über die juristischen Prüfungen.

§. 1.

Die Commission für die juristischen Prüfungen besteht aus einem Mitgliede der Regierung als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Obergerichts. Statt des einen Obergerichts-Mitgliedes kann auch der Oberstaatsanwalt, oder ein Mitglied eines Kreisgerichts, oder ein Advocat gewählt werden.

Die Mitglieder der Commission werden durch die Landesregierung widerruflich ernannt. Nach Ablauf von drei Jahren erlischt der Auftrag von selbst.

Die Secretariats-, Canzlei- und Botengeschäfte bei der Prüfungs-Commission werden von dem Personal des Obergerichts versehen.

Die Commission hat ihren Sitz an dem des Obergerichts.

Die Mitglieder der Commission erhalten für jede Prüfung 4 Rthl. Diäten und die auswärtigen außerdem auch die Transportkosten ersetzt.

§. 2.

Die Commission verfährt bei den anzustellenden Prüfungen nach einer ihr von der Landesregierung zu ertheilenden Instruction.

§. 3.

Niemand kann zur juristischen Laufbahn zugelassen werden, bevor er in die Zahl der Candidaten des Rechts aufgenommen ist.

§. 4.

Jeder Landes-Einwohner, welcher das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, das fünf und zwanzigste noch nicht überschritten hat und über seine allgemeine wissenschaftliche Ausbildung Zeugnisse der Reife beibringt, wird, sofern gegen sein sittliches Verhalten keine begründete Erinnerungen zu machen sind, zur Prüfung der Rechtscandidaten zugelassen.

Wenn sich der Examinande über die obigen Eigenschaften bei der Commission

mission ausgewiesen hat, so stellt diese mit ihm die erste Prüfung an, welche hauptsächlich darauf zu richten ist, ob der zu Prüfende diejenigen theoretischen Rechtskenntnisse besitzt, welche nothwendig sind, um in die juristische Laufbahn mit Nutzen einzutreten.

Nach bestandener Prüfung wird der Geprüfte in die Zahl der Candidaten des Rechts aufgenommen, und dies öffentlich bekannt gemacht.

Erfolgt die Meldung zu der ersten Staatsprüfung nach zurückgelegtem 25sten Lebensjahre des Examinanden, so ist die Zulassung zu derselben nur nach vorgängiger landesherrlicher Dispensation statthaft.

§. 5.

Die Candidaten des Rechts werden, behuf ihrer fernern Ausbildung, als Auditoren

ein Jahr bei einem Amts- oder Stadtgerichte,

ein Jahr bei einem Verwaltungsamte oder einer geeigneten Communal-Behörde,

und ferner als Gehülfen

6 Monate bei einem Staatsanwälte oder Untersuchungsrichter und

6 Monate bei einem Anwalte

beschäftigt.

In der Regel steht dem Candidaten des Rechts die Wahl des Stadt- oder Amtsgerichts, sowie der übrigen Behörden und des Anwalts frei, bei denen er sich zum practischen Dienste ausbilden will. Stehen aber der getroffenen Wahl besondere Gründe entgegen, so erläßt die Regierung die nöthige Anweisung.

Will ein Rechtscandidat nach Vollenbung des obigen dreijährigen Lehrkursus bis zum zweiten Examen noch als Auditor bei einem Amts- oder Stadtgerichte bleiben, so steht ihm dies für die beiden noch übrigen Jahre, nicht aber für längere Zeit, frei.

§. 6.

Die Rechtscandidaten können als Secrétaire oder Actuare bei den Stadt- und Amtsgerichten, sowie als Secrétaire bei den Kreisgerichten und als zweiter Secrétaire beim Obergerichte angestellt werden.

§. 7.

Jeder Rechtscandidat, welcher den in §. 5. vorgeschriebenen dreijährigen Lehrkursus vollendet hat, wird, sofern gegen sein sittliches Verhalten keine begründete Erinnerungen zu machen und noch nicht über fünf Jahre seit seiner Zulassung als Candidat verstrichen sind, zu der zweiten Prüfung zugelassen.

Der

Der Zweck dieser Prüfung ist der, die Befähigung des Examinanden zum Richteramte und zur Advocatur und Rechtsanwaltschaft zu ermitteln.

Dieselbe soll sowohl auf gediegene theoretische Rechtskenntniß, als auf die practische Brauchbarkeit des Candidaten gerichtet werden.

§. 8.

Diejenigen, welche die zweite Prüfung bestanden haben, werden unter die Zahl der Advocaten aufgenommen und sind befugt, alle diesen nach Maßgabe der Advocaten-Ordnung zustehenden Rechte auszuüben.

Daneben steht es denselben frei, sich nach zuvoriger Genehmigung der Regierung auch als Referendarien bei dem Obergerichte oder einem Kreisgerichte beschäftigen zu lassen. Als solchen werden ihnen vom Director des Gerichts zu ihrer fernern practischen Ausbildung einzelne Sachen, bei denen dies in Rücksicht auf ihre Eigenschaft als Advocaten nach den Vorschriften der Proceß-Ordnungen zulässig ist, zur richterlichen Leitung und Vorbereitung für den Spruch übertragen. Ein richterliches Stimmrecht erhalten sie aber nur dann, wenn sie als Ergänzungsrichter oder als außerordentliche Hülfсарbeiter bei dem Obergerichte oder einem Kreisgerichte, oder in der letztern Eigenschaft bei einem Stadt- oder Amtsgerichte angestellt werden.

§. 9.

Die zweite Prüfung befähigt zu allen Aemtern im Richterdienste, sowie zu der Staats- und Rechtsanwaltschaft.

§. 10.

Hat ein Examinande in der mit ihm angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse nicht gezeigt, so hat ihn die Prüfungs-Commission zum ersten Mal auf ein bis zwei Jahre zurückzuweisen. Besteht derselbe auch zum zweiten Mal die Prüfung nicht, so ist er für immer zurückzuweisen.

§. 11.

An Gebühren werden für jede Prüfung 12 Rthl. entrichtet und als Diäten (§. 1.) an die Mitglieder der Commission ausbezahlt.

Uebergangs = Bestimmungen.

§. 12.

Diejenigen, welche das bisherige juristische Examen gemacht haben, müssen, insofern seitdem drei und noch nicht fünf Jahre verflossen sind und insofern sie Anspruch auf die künftige Anstellung im Staatsdienste als Richter, Staatsanwälte oder als erster Secretair des Obergerichts haben wollen, sich binnen zwei Jahren, von Zeit der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an, der zweiten Prüfung unterwerfen. Alle diejenigen aber, welche
zur

zur Zeit der Publication dieses Gesetzes bereits definitiv im Staatsdienste angestellt, oder seit deren Examen bereits 5 Jahre verflossen sind, haben die obige Verpflichtung nicht.

§. 13.

Diejenigen, seit deren Examen noch keine drei Jahr verflossen sind, können sich erst dann zur zweiten Prüfung melden, wenn sie den im §. 5 vorgeschriebenen Lehrcursus vollendet haben. Es wird ihnen jedoch hierbei diejenige Zeit, während welcher sie sich bereits als Auditoren oder Advocaten beschäftigt haben, angerechnet. Die übrige Zeit können sie sich nach ihrer Wahl bei einem Staatsanwälte oder Untersuchungsrichter beschäftigen.
